

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1928

**Gemeinde Recherswil: Anpassung der Konzession an die Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekingen (RKO) für die Entnahme von Grundwasser aus der bestehenden Niederdruckfassung auf GB Recherswil Nr. 721**

---

### **1. Erwägungen**

- 1.1 Der Regierungsrat hat der Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekingen (RKO) mit Beschluss Nr. 1226 vom 27. April 1982 die Konzession für die Entnahme von 1'500 l/min Grundwasser aus der bestehenden Niederdruckfassung auf GB Recherswil Nr. 721 erteilt.
- 1.2 Bei hohem und mittlerem Grundwasserstand wird die Fassung im freien Gefälle gespiesen. Von der Kote 461.00 m.ü.M. abwärts reduziert sich die Schüttmenge; ab der Kote 460.80 m.ü.M. kann kein Grundwasser mehr gewonnen werden. Die Pumpe wird erst dann in Betrieb genommen, wenn der Grundwasserspiegel unter die kritische Kote 461.00 m.ü.M. sinkt.
- 1.3 Die RKO hat im Trockenjahr 2003 Pumpversuche und Hochdruckeinspeisungen durchgeführt und dabei festgestellt, dass der Durchfluss im Bezugsnetz anlagen-bedingt auf maximal ca. 500 l/min limitiert ist. Mit Schreiben vom 11. April 2005 ersucht deshalb die RKO um Reduzierung der Grundwasserkonzession auf 1'000 l/min.
- 1.4 Dem Begehren kann aus gewässerschutztechnischer Sicht entsprochen werden. Aufgrund der reduzierten maximalen Entnahmemenge werden allfällige weitere Auswirkungen auf den Grundwasserträger sowie auf umliegende Grundwassernutzungen ausgeschlossen. Die Konzessionsmenge und -gebühr wird rückwirkend auf den 1. Januar 2005 angepasst.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Die mit RRB Nr. 1226 vom 27. April 1982 an die Brunnengenossenschaft RKO erteilte Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus der Niederdruckfassung auf GB Recherswil Nr. 721 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2005 von max. 1'500 l/min auf max. 1'000 l/min angepasst.
- 2.2 Die maximale Grundwasserentnahme darf 1'000 l/min nicht überschreiten. Die installierte Pumpenleistung ist allenfalls anzupassen und darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.

- 2.3 Das Wasser darf ausschliesslich für die Speisung des Leitungsnetzes der RKO verwendet werden.
- 2.4 Die Verleihung wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt und kann verlängert werden, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.5 Im Übrigen gelten die Auflagen und Bedingungen gemäss RRB Nr. 1226 vom 27. April 1982 unverändert, sofern sie dem vorliegenden Beschluss nicht widersprechen oder in der Zwischenzeit nicht gegenstandslos geworden sind.
- 2.6 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (WRG) sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B Gebührentarif (GT) dem Staat eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird. Die Höhe der Gebühr für das Jahr 2005 wird bereits mit der angepassten Konzessionsmenge bemessen.
- 2.7 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf der Parzelle GB Recherswil Nr. 721 gemäss § 61 Ziff. 2 Wasserrechtsgesetz (WRG) als „Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers“ auf Kosten der Brunnengenossenschaft RKO anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 2.8 Die Brunnengenossenschaft RKO hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 250.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 273.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung **Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekingen (RKO), Buechhof, 4565 Recherswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>273.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2; ad acta 212.060.001, Sch)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP 212/220)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Recherswil, GB-Nr. 721: Reduzierung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekinggen (RKO) in der Niederdruckfassung von max. 1'500 l/min auf max. 1'000 l/min.“)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt: mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.7 des vorliegenden Beschlusses.

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), Anpassungen in GASO (Nr 611222001 u. 611222002), Konzi und Konzessionsakten

Brunnengenossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekinggen (RKO), D. Murer, Präsident, Buechhof, 4565 Recherswil, mit Rechnung, **lettre signature** (Versand durch Amt für Umwelt)